

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/23/096

öffentlich

Beschluss der Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
<i>Bearbeiter:</i>	06.09.2023
Sabine Stöckmann	<i>Verfasser:</i>
	Stöckmann, Sabine

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	16.10.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	23.10.2023	N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)	06.11.2023	Ö

Sachverhalt:

Die Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben ist nur bis zum 31.12.2023 gültig. Die neue Kurabgabensatzung soll am 01.01.2024 in Kraft treten und ganzjährig gültig sein.

2023

Die tatsächlichen Einnahmen der Kurabgabe aus 2023 und das Ergebnis des Haushalts 2023 liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor. Es ist aber jetzt bereits abzusehen, dass die Kurabgabeneinnahmen in 2023 geringer ausfallen werden, als geplant/kalkuliert.

Beim Antrag zur „Anerkennung als Erholungsort“ hat das Amt Klützer Winkel als Gesamtzahl für Klütz inkl. aller Ortsteile 1.068 Betten (Fewo/FH/Hotel) angegeben. Gemeldet/Im Kurabgabensystem erfasst sind bisher rund 850 Betten.

Die Auslastung lag in der Hauptsaison vom 01.04.-15.09.2023 nur bei rund 38% (in MV lag die durchschnittliche Auslastung im Gesamtjahr 2022 bei rund 41% - Quelle Statistisches Amt M-V). Für die Hauptsaison ist eine Auslastung von 38% sehr gering.

Einige Vermieter, die mit Ferienobjekten im Web werben, bisher aber keine Kurabgabe abführen, wurden vom City- & Tourismusmanagement zur Meldung gebeten. Es haben sich bisher nicht alle Vermieter zurückgemeldet. Es wird empfohlen, dass das Amt Klützer Winkel die §§ 11 und 12 der Kurabgabensatzung der Stadt Klütz umsetzt/anwendet.

In 2023 wurde anhand der Vorjahreszahlen (Tagesgäste), der Anzahl der Betten im Ort und der durchschnittlichen Auslastung in MV mit 120.000 Übernachtungen (ohne Tagesgäste u. JKK) gerechnet (145.000 inkl. Tagesgäste u. JKK). Der höchstmögliche Kurabgabensatz lag bei EUR 1,85.

Tatsächlich (Stand 29.09.2023) wurden 55.500 Übernachtungen (ohne Tagesgäste u. JKK) gezählt, 70.000 inkl. Tagesgäste u. JKK. Die Gesamtkurabgabe beträgt rund EUR 80.000,00. Der höchstmögliche Kurabgabensatz liegt demnach bei EUR 2,09 (nach Korrektur der Aufwendungen, die in die Kalkulation fließen sollen= Zuordnung von 2 Toiletten a. d. Parkplatz in Wohlenberg zu BgA Parken und nicht Tourismus und Reduzierung des Anteils der Stadtbibliothek auf 15%, da die

Bibliothek kaum touristisch genutzt wird).

Nach Hochrechnung der noch zu erwartenden Einnahmen und Aufwendungen bis 31.12.2023 ist von einem höchstmöglichem Kurabgabensatz von EUR 1,98 und Kurabgabeeinnahmen von rund EUR 95.000,00 auszugehen.

2024

Wie in der beigefügten Kurabgabekalkulation für 2024 aufgeführt, beträgt der höchstmögliche Kurabgabensatz, wenn von nur insgesamt 90.000 Übernachtungen auszugehen wird, EUR 2,46.

- Bei (unveränderter) Höhe von EUR 1,50 Kurabgabe ganzjährig betragen die Kurabgabeeinnahmen rund EUR 110.000,00.
- Bei Höhe von EUR 2,00 (ermäßigt EUR 1,50) Kurabgabe vom 01.04.-30.09. und EUR 1,00 (ermäßigt EUR 0,50) vom 01.01.-31.03. und vom 01.10.-31.12. betragen die Kurabgabeeinnahmen rund EUR 138.000,00.

(Bei einer durchschnittlichen Auslastung von 35% und ausgehend von 900 Betten und 11.000 Tagesgästen sollten „eigentlich“ 125.000 Übernachtungen realisierbar sein = rund EUR 160.000 Kurabgabeeinnahmen bei EUR 1,50 bzw. rund EUR 200.000 bei EUR 2,00/1,00.)

Es ist nicht empfehlenswert, die Kurabgabe auf über EUR 2,00 zu erhöhen.

Vergleich andere Orte: Zierow EUR 1,00 vom 01.04.-31.10.; Insel Poel EUR 2,50 HS & EUR 1,50 NS; Graal Müritz EUR 2,30 HS & EUR 1,10 NS; Boltenhagen EUR 2,10 HS & EUR 1,50 NS (soll möglicherweise in 2024 auf EUR 2,50-2,60 erhöht werden).

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Kalkulation und die Satzung der Stadt Klütz zur Erhebung von Kurabgaben ab dem 01.01.2024 in Höhe von:

Vorschlag 1: EUR 1,50 pro Vollzahler ab 16 Jahren (EUR 1,00 ermäßigt) vom 01.01.-31.12.2024

Vorschlag 2: EUR 1,00 pro Vollzahler ab 16 Jahren (EUR 0,50 ermäßigt) vom 01.01.-31.03.& 01.10.-31.12.2024 und EUR 2,00 pro Vollzahler ab 16 Jahren (EUR 1,50 ermäßigt) ab 01.04.-30.09.2024

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:

Anlage/n:

1	20230830_KurabgabensatzungKlütz_Entwurf_2024_WTU_05092023 öffentlich
2	2024-HH-Planung_u_Kurabgabenkalku-57501_Klütz_detailliert_Seite1 nichtöffentlich
3	2024-Kurabgabenkalku-57501_Klütz_EUR-1-50-ganzjährig_Seite2 nichtöffentlich
4	2024-Kurabgabenkalku-57501_Klütz_EUR-2-00_HS-EUR-1-00_NS_Seite3 nichtöffentlich

Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom 27.01.2023

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2019 (GVOBl. MV. S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 23. Januar 2023 folgende Satzung erlassen:

Datum ändern

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Stadt Klütz mit den Ortsteilen Arpshagen, Christinenfeld, Goldbeck, Grundshagen, Hofzumfelde, Kühlenstein, Niederklütz, Oberhof, Steinbeck, Tarnewitzerhagen und Wohlenberg erhoben.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen und beworbenen und angebotenen Leistungen wird eine Kurabgabe erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

§ 2

Erhebungszeitraum /Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.
- (2) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Stadt Klütz und ihren Ortsteilen aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Stadt Klütz Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.
- (4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8

01.01.2024

Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 3 Befreiungen / Ermäßigungen

Bei (1) einfügen: und Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100% sowie deren Begleitperson (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

- (1) Von der Kurabgabe befreit sind Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50 % wird die Kurabgabe ermäßigt. Gleiches gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabenschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag ab dem Anreisetag. An- und Abreise werden insgesamt als ein Tag berechnet. Die Kurabgabe ist am Tag der Ankunft für den gesamten Aufenthalt fällig und an den Wohnungsgeber zu zahlen.
- (2) Tagesgäste entrichten die Kurabgabe durch lösen einer Tageskurkarte an den Kurabgabenautomaten an den Strandeingängen. Die Tageskurkarte ist auch bei der Stadtinformation, Im Thurow 14, 23948 Klütz oder über die Mobilet App erhältlich.
- (3) Vermieter, die Wohnraum zu Erholungszwecken zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und können als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsöglichkeiten überlässt.

3.1. Elektronisches Meldescheinverfahren

Jeder Vermieter/Vermittler von Unterkünften, der sich für das elektronische Meldescheinverfahren entschieden hat, erhält von der Stadt Klütz Zugangsdaten für die Meldescheinsoftware und Druckvorlagen für Kurkarten. Das Passwort für die Anmeldung zur Meldescheinsoftware ist vom Vermieter/Vermittler bei der ersten Anmeldung zu ändern. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Stadt Klütz unverzüglich zu benachrichtigen.

Mit den Zugangsdaten kann der Vermieter/Vermittler die Erfassung und Erstellung der Meldescheine/Kurkarten mit Hilfe des eigenen Computers oder vergleichbaren Geräts und des eigenen Druckers durchführen.

Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich von der Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz einen Bescheid für die im Vormonat abgereisten Gäste; Jahreskurkarten werden im Monat der Ausstellung abgerechnet.

Empfehlung: auch in 2024 manuelles Meldescheinverfahren.

3.2. Manuelles Meldescheinverfahren (bis 31.12.2023)

Jeder Vermieter/Vermittler, der sich für das manuelle Meldescheinverfahren entschieden hat, ist verpflichtet, von allen aufgenommenen Personen einen von der Stadt Klütz zur Verfügung gestellten nummerierten Meldescheinvordruck auszuhändigen und ausfüllen zu lassen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und dem Empfang der Vordruckdurchschrift durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die für die Stadt Klütz bestimmte Ausfertigung (Original) ist spätestens bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat in der Stadtinformation Klütz, Im Thurow 14, 23948 Klütz abzugeben.

Die dem Vermieter/Vermittler von der Stadt Klütz ausgegebenen nummerierten Meldescheinvordrucke sind lückenlos nachzuweisen. Vermieter/Vermittler sind verpflichtet, nicht verbrauchte Meldescheine bei Beendigung ihrer Vermietungstätigkeit der Stadt Klütz zurückzugeben.

Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich einen Bescheid von der Stadt Klütz c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz für die im Vormonat abgereisten Gäste. Die Ausstellung von manuellen Jahreskurkarten ist ausgeschlossen.

Ab dem 01.01.2024 sind die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten durch die Vermieter/Vermittler ausschließlich elektronisch an die Stadt Klütz zu übermitteln.

Satz ggf. in „Ab dem 01.01.2025...“

- (4) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1, entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.
- (5) Kurabgabepflichtige, welche im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre Kurabgabe unverzüglich bei Ankunft durch Lösen einer Tageskurkarte am Strandautomaten in Wohlenberg, über die Mobilet App oder bei der Stadtinformation, Im Thurow 14, 23948 Klütz zu entrichten.

§ 5 Kurkarten

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Kurkarten sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Die Kurkarten sind ständig mitzuführen. Sie sind auf Verlangen den Aufsichtspersonen, die sich als solche ausweisen müssen, vorzuzeigen. Wer bei Kontrollen ohne Kurkarte angetroffen wird, hat zusätzlich ein Nachlöseentgelt von 3,00 € pro Person zu entrichten.
- (4) Der Inhaber/Vermieter/Vermittler einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, die Kurkartenvordrucke der Stadt Klütz zu verwenden. Als Zahlungsnachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen des Gastes (nur bei Übernachtungsgästen) und die zeitliche Gültigkeit der Kurkarte ausweist.

§ 6 Höhe der Kurabgabe

Höhe: noch zu prüfen/klären, sobald Zahlen 2023 bis zumindest 31.10.2023 vorliegen:
ggf. 01.01.-31.03. und 01.10.-31.12. EUR 1,00 und 01.04.-30.09. EUR 2,00

- (1) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt 1,50 € pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung 1,00 € pro Person.
- (2) In der Kurabgabe ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.

Umsatzsteuer: zu prüfen vom Amt.

§ 7 Jahreskurabgabe

- (1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die Jahreskurabgabe beträgt:
- | | |
|---------------------------|----------|
| pro voll zahlende Person: | 42,00 € |
| pro ermäßigte Person: | 28,00 €. |

Der Bemessung der Jahreskurkarte liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde.

§ 8 Rückzahlungen von Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitiger Rückreise (Krankheit, Unfall oder Sterbefall) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (2) Inhaber von Jahreskurkarten und Tageskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,
- a) dieses schriftlich der Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft und der darin aufgestellten Betten mitzuteilen,
 - b) von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte unverzüglich auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer / -besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für die Leitung von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.
- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.

§ 10

Inhaber eigener Wohngelegenheiten

- (1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebenden Kinder ab 16 Jahre.
- (2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 9 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen

- (1) Wenn die Stadt Klütz die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 nicht ermitteln kann, kann sie schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid erlassen.
- (2) Bei Wohnungs- und Platzvermietern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses der Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft nicht mitteilt,
 3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum von den Gästen einzieht.
 4. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b den Gästen die Kurkarte nicht aushändigt.
 5. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b nicht darauf hinwirkt, dass der Gast seine melderechtlichen Verpflichtungen nach dem Landesmeldegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweils geltenden Fassung erfüllt.
 6. entgegen § 4 Abs. 3.2. das für die Stadt bestimmte Original des ausgefüllten manuellen Meldescheins nicht spätestens am 10. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat bei der Stadtinformation, Im Thurow 14, 23948 Klütz zur Abrechnung einreicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten ausfolgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Melderegisterauskünfte
 - Gästeverzeichnis der Vermieter
 - Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - Grundstückeigentümerverzeichnis
 - Zweitwohnungssteueranlagung
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten, sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig

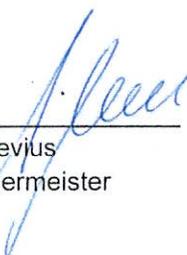
§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2023 in Kraft.

01.01.2024

Stadt Klütz, den 27.01.2023



J. Mevius
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.